

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 206/14 S

L 13 AS 2477/14 RG (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 608/14 ER (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippsburger Straße 1, 68753 Waghäusel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Dr. Schütze und Dr. Flint
beschlossen:

Die Anträge der Antragsteller, ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss
des *Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juni 2014 - L 13 AS 2477/14*
RG - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, werden
abgelehnt.

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den vorbezeichneten Beschluss werden als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Anhöhrungsrüge der Antragsteller gegen seinen Beschluss vom 8.5.2014 - L 13 AS 1771/14 ER-B - als unzulässig verworfen und ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Antragsteller persönlich mit Telefax vom 14.7.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "das gebotene sofortige Rechtsmittel" eingelegt sowie die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Den Anträgen auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Die als Beschwerden umzudeutenden Rechtsmittel der Antragsteller sind unzulässig. Die Entscheidung des LSG über die Anhöhrungsrüge ist gemäß § 178a Abs 4 Satz 3 SGG unanfechtbar. Die von den Antragstellern dennoch eingelegten Beschwerden waren daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

